

Yokohama 10. Januar 1892.

Via America

an das Sit. Schweizerische Departement des Auswärtigen

politische Abteilung Bern.

Particuliere

N: 30/02

an den Herrn

Herrn Minister

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

Via America

Yokohama 9. Februar 1892.

440/54

an das Sit. Schweizerische Departement des Auswärtigen

politische Abteilung Bern.

Particuliere

N: 30/02

an den Herrn

Herrn Minister

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

in Bern

Es erweist sich heute durch  
den Herrn den Empfang Ihres Briefes aus dem ich erfuhr  
Telegramm vom 9. December bezüglichem Angelegenheit, datiert vom  
5. September 1891, A. G. N: 19, anzufragen zu kommen.

Indem ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank ausspreche  
dass Sie mir meine verbindlichsten Dank ausspreche  
Schweizerischer Genesungsbüro in Japan unterhalten zu werden,  
auszuführen wollen, erlaube ich mir Ihnen hiermit  
Ihre Leitung dieses Genesungsbüros auf so lange zu führen  
bis Sie sich betreffend die intrinseken Leitung derselben mit  
Ihren Kollegen einverstanden erklären, ankommen zu  
wollen.

Es sei mir aus dieser Stelle, Herr Minister, erlaube  
gestattet anzunehmen, dass wenn mich nicht die Arbeit  
hindert, gleichfalls sehr triftigen Gründe, werden Sie in Japan  
eingetroffen, demnach die Befürchtung zu mir nicht  
bitte zuzuziehen werden, ich Ihnen meine Entlassung nicht  
widersteht unterbreitet haben würde.

Auf die Ihnen am 19. October d. J. beifolgende  
approximative Zusammenstellung für ein Jahr hinweisen





unser eintretend falls ich zu meinem Bedauern die  
 Ihre Hoffen mitzutheilen, daß es mir leider unmöglich sein  
 würde diese Sache nunmehr selbst abzuhandeln zu können da ich bei  
 Aufstellung derselben möglichst sorgsam verfahren bin, daher  
 von glücklichen Umständen nicht weiß, daß diese Angelegenheit  
 übergeben werden muß.

Seit dem das Terrain, welches von der jugenitischen Regierung  
 dem Hofeigentümer Folgerhoffenstück für die Hofstadt zu  
 gestiftet wurde in den Händen der Hofeigentümer General.  
 Kaufmann war, mußte von dem letzteren jedes Jahr die Grund.  
 miete im Betrage von 2000. 30 bezuht werden, dem er  
 eigentl. im Grundbesitzlement zu Hofkammer hin ein.  
 zige Terrain, für die Hofstadt oder Hofstadt zu  
 stiftet, welches von der jugenitischen Regierung die Grund.  
 miete nicht bezuhten mußte, da im Grundbesitzungsfall  
 der Bezahlung dieser Pflicht das Terrain von der jugenitischen  
 Regierung zuviel fällt.

Insoweit das Grundstück einmahl übernommen wurde konnte  
 derselbe auf nicht in seinem Originalzustand liegen gelassen  
 werden, sondern es mußten Verbesserungen erwirkt  
 und für den Fall, daß die jugenitische Regierung die Verle.  
 gung des Grundstückes auf jenes Grundstück verlangte, was  
 für sollte ihm können, mußte auf ein Gebäude aufge.  
 führt werden in welche das Grundstück, wäre ein solches  
 Verlangen seitens der jugenitischen Regierung von der Hofeigen.  
 tümer Hofstadt gestellt worden, sollte verlegt werden  
 können.

Alle diese Überlegen sind bis jetzt von meinem  
 Vorgänger und mir mit dem Fürstlichen bestritten  
 worden.

Als Herr Fockelle kam suchte ich Zeit gekommen  
 wo das Terrain für den Hof eigentl. bestimmten Zweck ge.  
 wendet werden konnte, und ich habe daher die Herren  
 Siber & Preusswald, denen das Grundstück gehört, veranlaßt die  
 selbe so in Stand stellen zu lassen, daß die Hofstadt, die Hofstadt,  
 die Hofstadt auf die Hofstadt für Herrn Fockelle hätte, was  
 für die Hofstadt aufgeführt, verlegt werden konnte.

Diese Überlegen für die Hofstadt allein kosteten die Herren  
 Siber & Preusswald 20000. und da ich nicht im Falle  
 gewesen wäre eine billige Hofstadt, abzugeben das  
 daß derselbe dem wieder nicht auf dem Grundstück  
 sich befinden sollte, unterer zu finden, die ich mit dem  
 genannten Terrain überein gekommen die Hofstadt für die  
 Hofstadt 2000. per Acker zu verkaufen. Die Herren Siber  
 & Preusswald unterhalten die Hofstadt auf ihre Hofstadt und  
 da in Folge gewisser eintretender Mienen, nachher sagen,  
 diese Hofstadt sehr fruchtige Hofstadt entsprechend  
 werden ist obige Hofstadt sehr wichtig zu nennen.

Wie ich schon früher bemerkt muß mit den Herren  
 Siber & Preusswald unser die Hofstadt Hofstadt mit  
 dem Hofstadt Hofstadt abgefloßen werden, wenn  
 der Hofstadt Hofstadt diese Hofstadt Hofstadt zu über.  
 man, was aufgeführt wurde im Falle eine Hofstadt  
 von Hofstadt Hofstadt werden sollte.



Weder die thierische Natur noch die menschliche  
 der Plebiten, salwie der Leidenen und der Plebiten,  
 Leidenen, Kränkung, sowie der Plebiten sequitoren gleich  
 ist nicht mehr mehr einreden zu müssen da ist das die  
 Menge auf meine langjährige Erfahrung in Erfahrung  
 traute.

Weder die thierische Natur noch die menschliche  
 der Plebiten, salwie der Leidenen und der Plebiten,  
 Leidenen, Kränkung, sowie der Plebiten sequitoren gleich  
 ist nicht mehr mehr einreden zu müssen da ist das die  
 Menge auf meine langjährige Erfahrung in Erfahrung  
 traute.

Weder die thierische Natur noch die menschliche  
 der Plebiten, salwie der Leidenen und der Plebiten,  
 Leidenen, Kränkung, sowie der Plebiten sequitoren gleich  
 ist nicht mehr mehr einreden zu müssen da ist das die  
 Menge auf meine langjährige Erfahrung in Erfahrung  
 traute.

Weder die thierische Natur noch die menschliche  
 der Plebiten, salwie der Leidenen und der Plebiten,  
 Leidenen, Kränkung, sowie der Plebiten sequitoren gleich  
 ist nicht mehr mehr einreden zu müssen da ist das die  
 Menge auf meine langjährige Erfahrung in Erfahrung  
 traute.

Weder die thierische Natur noch die menschliche  
 der Plebiten, salwie der Leidenen und der Plebiten,  
 Leidenen, Kränkung, sowie der Plebiten sequitoren gleich  
 ist nicht mehr mehr einreden zu müssen da ist das die  
 Menge auf meine langjährige Erfahrung in Erfahrung  
 traute.

Weder die thierische Natur noch die menschliche  
 der Plebiten, salwie der Leidenen und der Plebiten,  
 Leidenen, Kränkung, sowie der Plebiten sequitoren gleich  
 ist nicht mehr mehr einreden zu müssen da ist das die  
 Menge auf meine langjährige Erfahrung in Erfahrung  
 traute.

Weder die thierische Natur noch die menschliche  
 der Plebiten, salwie der Leidenen und der Plebiten,  
 Leidenen, Kränkung, sowie der Plebiten sequitoren gleich  
 ist nicht mehr mehr einreden zu müssen da ist das die  
 Menge auf meine langjährige Erfahrung in Erfahrung  
 traute.



jedes Ansehen ein Verzeiß der Einmischung.  
 diesen, die von diesem Titel eingezogen werden, aufzu-  
 heben.

Im Betrachtung des letzten Absatzes Ihrer Majestät  
 möchte ich bemerken daß die zum Ansehung des Titels  
 für die gebrauchten, sind für den Titel übernommen  
 Gegenstände selbstredend Eigentümern des Landes geworden  
 sind.

Wenn wir nun annehmen daß für Herrn Fockelle ein  
 jährliches Salario von 20000.. Lustschiffahrt 4.. 20000.. bezogen,  
 die oppositionale Person 20000.. — — — 46000.. erhalten,  
 belaufen sich die Gehälter 7 p. 15,6000.. & da  
 sie bereits einen Kredit von 10,0000.. zum  
 Verfügung haben, bleiben mir noch 56000.. zu  
 beschaffen, die Ihnen, Herr Landrent, inf. bin lassen  
 überlassen, von der Landverpachtung in Anbetracht  
 der bedeutenden Subvention welche der Kaiserliche Hof  
 der im Verfaß mit Ihnen jetzt schon hat, sind die sich  
 vorerstiglich mir noch vergrößern dürfen, wenn be-  
 willigt werden.

Meine Ihnen gemachte Propositionen Herrn Fockelle  
 für die Zeit meines Rücktritts im Falle eines prosperi-  
 rens Einigung dieses Titels der Titel eines kaiserl.  
 ruffen Generalconsuls ad interium zu verleißen gründet  
 sich auf meine gemachte Voraussetzung, nach welcher dieser  
 Titel dem Verfaß mit den jüngeren Landrenten, sowie  
 speziell mit dem Anwesenden Amt in Tobio eigentlich

unveräußerlich ist, da die jüngeren Beförden  
 in dieser Hinsicht oft ziemlich geringe sind.

Was nun die Verleißung dieses Titels an  
 Herrn Fockelle die Eintragsung eines neuen  
 Salaries anbetrifft, so werde ich mir darüber selbstredend  
 ein Urtheil nicht erlauben, dagegen glaube ich, daß bei  
 einer der bevorstehenden Verleißung dieses Titels die Frage  
 eines bedeutend eingeweihten Gutgeachteten,  
 können aufgebracht werden könnte.

Für die Pflicht von Herrn Fockelle mit einem jetzigen  
 Salario habe ich die Hof, Herr Landrent, Ihnen nicht  
 vorzubringen zu können, da Herr Fockelle nach meinem  
 Ansichte alle die vortheilhaftere Eigenschaften besitzt die in  
 dem oft sehr schwierigen Verfaß mit den jüngeren  
 Beförden unbedingt notwendig sind, sind ich kann sie  
 verzeihen daß ich mit Herrn Fockelle sehr zufrieden  
 bin, und nur meine Seite gerne weiter in meinem  
 Amte verbleiben würde, wenn nicht die Hof mitge-  
 richter Gründe mich zu meinem Rücktritt veranlaßt  
 hätten, Gründe die wie schon gesagt mir Entlassungs-  
 gesuch <sup>nicht</sup> verweigern können, sondern es zum Uebri-  
 gen Notwendigkeit mansten.

Was nun die Salarioforderung von Herrn Fockelle  
 anbetrifft, die übrigens in jeder Beziehung insofern  
 überaus hoch ist, so kann ich mich inf. dieselbe nicht  
 unterstützen, denn selbst bei dem mir unbedingt  
 notwendigsten Befahren in Tobio verweisen eine



Plunge Extra Oerlungen von dem einen  
 bei uns in der Pflanz oder einem Leigiff. sub, dazu ge  
 sellen sich unsere Preise anderer Oerlungen in Jakobama  
 dem ein offizielles konnte sich unmöglich entzie  
 fen kann, und dabei nicht etwa extra dreyert. lutt.  
 sondern einseitig seine unversendigen Pflichten erfüllt.

Indem ich hoffe das Hauptbedenken für in die Lage  
 setzt mich stilllassungsgesetz dem hinderung bald von  
 legen zu können, bemühe ich mich diesen Anlaß für  
 Ihre Hinderung, meine vorgezeichneten Hoffnungen  
 und Euphorie zu versichern

A. Gesselin  
 Generalbankier

Enrollements perçus  
du 1. Juillet au 31. Décembre 1891.

Juillet 2.	Legalisation	\$ 2. .
— " — 4.	— do —	. 2. .
— " — 16.	— do —	. 2. .
— " — 30.	Enregistrement N: 220/220	. 2. .
AOÛT 11.	— do —	. 2. .
— " — 14.	— do — N: 22	. 2. .
Octobre 19.	— do — N: 230/236	. 2. .
— " — 22.	Legalisation	. 2. .
Novembre 2.	Copies de procès verbaux	. 67. 24
— " — 17.	Legalisation	. 2. .
— " — 18.	Enregistrement d'Etat civil	. 2. 50
— " — 27.	— do — d'acte de vente	. 5. .
Decembre 5.	Dressement d'actes de ventes en Duplicata, traductions et enregistrements	. 12. .
— " — 30.	Déclaration pour Schœne & Hölzer	. 2. 50
		<u>\$ 123. 00</u>

Jakobama 31. Decembre 1891.  
 Im Generalbankier  
 A. Gesselin